

Datum 23. Dezember 2020

Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I 1977, 409) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 803)

6. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis – Ausgangssperre, Alkoholverkauf

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBI. I S. 2397), § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826) zuletzt geändert durch Art. 3 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr gilt für den gesamten Wetteraukreis eine nächtliche Ausgangssperre. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Wetteraukreis grundsätzlich untersagt.

Abweichend von Satz 1 beginnt die Ausgangssperre am 24.12.2020 ab 0 Uhr des Folgetages und am 25.12.2020 sowie 26.12.2020 jeweils ab 22 Uhr. An Silvester (31.12.2020) und Neujahr (1.1.2021) gilt die unter Satz 1 genannte Ausgangssperre unverändert.

2. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist während der in Ziffer 1 genannten Zeit nur aus gewichtigen Gründen zugelassen, insbesondere zur:

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzeite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse

Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

USt-IdNr.: DE112591443

- a. Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher (und zuschauender Einwohnerinnen und Einwohner) an (öffentlichen) Sitzungen der kommunalen Volksvertretungen sowie ihrer Ausschüsse und ggfs. Ortsbeiräte sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - b. Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - c. Wahrnehmung von Terminen im Impfzentrum Büdingen (incl. Begleitung),
 - d. Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - e. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - f. Begleitung Sterbender,
 - g. Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
 - h. Versorgung von Tieren sowie zu
 - i. Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.
3. Eine Durchfahrt durch den Wetteraukreis in dem in Ziffer 1 genannten Zeitraum ist zulässig.
 4. Abweichend von § 1 Abs. 1 S. 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ganztags untersagt.
 5. Das Zünden von Feuerwerkskörpern ist im öffentlichen Raum des Wetteraukreises untersagt. Vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems wird die dringende Empfehlung ausgesprochen, auch im privaten Bereich das Zünden von Feuerwerkskörpern zu unterlassen.
 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. Dezember 2020, 18:00 Uhr in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung:

I.

Die Erkrankung Covid-19 ist eine durch das neuartige SARS-CoV-2-Virus übertragbare und meldepflichtige Krankheit im Sinne der Begriffsbestimmung in §§ 2 Nr. 3, 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG.

SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten, der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen abhängig. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen (wie z.B. langer face-to-face Kontakt) eine besondere Rolle. Dies gilt auch in Situationen im privaten Umfeld mit Familienangehörigen und Freunden außerhalb des eigenen Haushalts und im beruflichen Umfeld. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. In Innenräumen steigt hierdurch das Risiko einer Übertragung deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 m. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Die Covid-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Das RKI führt in seiner Risikobewertung hierzu aus:

„Es handelt sich weltweit, in Europa und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiter zu. Ab Ende August (KW 35) wurden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet. Dieser Trend hat sich im Laufe der Herbstmonate intensiviert. Nach dem Teil-Lockdown ab dem 1. November konnte der anfängliche exponentielle Anstieg in ein Plateau überführt werden, die Anzahl neuer Fälle ist allerdings weiterhin sehr hoch. Darüber hinaus ist die Zahl der zu behandelnden Personen auf den Intensivstationen stark angestiegen. [...] Nur wenn die Zahl der neu Infizierten insgesamt deutlich sinkt, können auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden.“

Mit Beschluss vom 18.11.2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona- Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht.

Die Gesamtzahl der Personen im Wetteraukreis, bei denen das Corona-Virus SARS-CoV-2 seit Pandemiebeginn nachgewiesen wurde, liegt bei 5.248 Personen. Innerhalb von 24 Stunden wurden 57 Neuinfektionen im Gesundheitsamt registriert, die sich auf alle Kommunen und Städte im Kreisgebiet verteilen. Innerhalb der vergangenen 14 Tage wurden 1482 Menschen, die allen Altersklassen zuzuordnen sind, positiv getestet. Im gleichen Zeitraum sind 70 Einwohnerinnen und Einwohner des Wetteraukreises nach einer SARS-CoV-2-Infektion verstorben. Die Gesamtzahl der Todesfälle im Wetteraukreis liegt seit Ausbruch nun bei 114 Personen. Die Infektionslage zeigt sich im Wetteraukreis wie in der gesamten Rhein-Main-Region weiterhin weitestgehend diffus. Die Lage in den Alten- und Pflegeheimen im Kreisgebiet bleibt angespannt. Aktuell sind in mehreren Alten- und Pflegeheimen im Wetteraukreis positiv getestete Personen registriert. Betroffen sind knapp 400 Bewohnerinnen und Bewohner. Hinzu kommen noch infizierte Beschäftigte.

Neben wenigen klar definierten Ausbrüchen liegt der Entwicklung daher auch weiterhin und trotz der inzwischen vom Land Hessen durch Neuerlass der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit Wirkung zum 01.12.2020 erlassenen und zum 21.12.2020 nochmals verschärften Maßnahmen ein diffuses Ausbruchsgeschehen zugrunde.

Bereits seit dem 12.12.2020 lag die 7-Tage-Inzidenz (Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen) im Wetteraukreis über 200. In den letzten drei Tagen wurde dieser Wert ebenfalls überschritten. Er lag am 20.12.2020 bei 240,9 am 21.12.2020 bei 213,7 und am 22.12.2020 bei 203,7.

(Zu den angegebenen Fallzahlen vgl. Bulletin-Meldungen des Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG), zuletzt Stand: 22.12.2020, 00:00 Uhr)

II.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 16, 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 3 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Gem. § 28a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (Nr. 3) sowie ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9) sein.

Gem. § 28a Abs. 3 S. 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 28 Abs. 1, nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe von § 28a Abs. 3 Sätze 4 bis 12 IfSG ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die Landesregierungen werden über § 32 IfSG ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Die Hessische Landesregierung hat auf dieser Grundlage die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung erlassen. Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gehört zu einem umfassenden Regelungskomplex, mit dem die Hessische Landesregierung Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung des SARS-CoV-2 ergriffen hat.

Die örtlich zuständigen Behörden bleiben gem. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung befugt unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept), auch über die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises ist nach § 54 S. 1 IfSG, §§ 5 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD, §§ 7 und 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sachlich und nach § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) örtlich zuständige Behörde. Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 08.12.2020 wurde dem Wetteraukreis angewiesen, das durch Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 08.12.2020 fortgeschriebene Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Maßnahmen des Landkreises zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu beachten. Die im Präventions- und Eskalationskonzept getroffenen Maßnahmen werden für verbindlich erklärt. Angesichts weiter steigender Infektionszahlen wurde das etablierte Eskalationsstufenkonzept im Rahmen der Fortschreibung um die Stufe schwarz erweitert und hierzu begründend ausgeführt: „Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Oktober 2020 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame und entschiedene Bekämpfung der Pandemie verständigt und bundesweit einheitlich einschneidende Maßnahmen beschlossen. Darüber hinaus haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 beschlossen, dass bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Die örtlich Verantwortlichen sind bei einer nachhaltigen Überschreitung dieses höchsten Schwellenwertes zu besonders entschiedenen Maßnahmen (unter Einschluss von Ausgangssperren) angehalten.“

Nach Maßgabe des Präventions- und Eskalationskonzeptes sind ab kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen daher weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind insbesondere eine nächtliche Ausgangssperre für die Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr früh sowie ein ganztägiges Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum und ein Verbot der Alkoholabgabe zum Sofortverzehr.

Unter Berücksichtigung des festgestellten Sachverhaltes, der Vorgaben des Präventions- und Eskalationskonzeptes und unter Abwägung aller betroffenen Belange hat der Wetteraukreis oben stehende Allgemeinverfügung erlassen.

Die nun getroffenen Maßnahmen können in besonderer Weise zur Verlangsamung der Virusausbreitung beitragen. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen. Bei Überschreiten einer Inzidenz von > 50 vermindern sich die Möglichkeit, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen. Aktuell können alle Kontaktketten nicht rechtzeitig nachverfolgt werden, die nach Überzeugung des Wetteraukreises überwiegend auf den eigenen Haushalt und familiäre/private Begegnungen zurückzuführen sind. Daher stellen derzeit die kontaktreduzierenden Maßnahmen, das

einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen sowohl des Landes Hessens als auch des Wetteraukreises, wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre, soweit nicht die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um der weitere Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) entgegenzuwirken.

Im Einzelnen:

Unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird eine nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 Uhr abends, abweichend am 24., 25, und 26.12.2020, bis 5:00 Uhr früh am Folgetag festgeschrieben. Diese nächtliche Ausgangsbeschränkung beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bürgerinnen und Bürger des Wetteraukreises am späten Abend und in der Nacht. Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien- und Freundeskreis streng limitiert und zugleich private Zusammenkünfte gegen die ausdrückliche Empfehlung zur Personenbeschränkung des § 1 Abs. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verhindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den erstrebten Zweck, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Seit Beginn der Corona-Pandemie haben gerade größere Zusammenkünfte im privaten Kreis immer wieder zu einem Anstieg der Infektionszahlen geführt. Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IfSG enthalten. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Abs. S. 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Zwar hat das Land Hessen in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bereits Schutzmaßnahmen erlassen, welche mit dem sogenannten „Teil-Lock-down“ zuletzt am 26.11.2020 intensiviert wurden. Die Entwicklung der Infektionszahlen im Wetteraukreis zeigt jedoch, dass diese Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen und das Infektionsgeschehen nachhaltig auf ein kontrollierbares Maß zurückzuführen.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist daher auch erforderlich.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum bewegen zu können, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit, sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems, zurückzutreten.

Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr (mit Abweichungen am 24., 25, und 26.12.2020) des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus sind das Verlassen der Wohnung und der Aufenthalt im Kreisgebiet bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „gewichtigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Angesichts der anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Kreisgebiet eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen zu verhindern. Die Anzahl der im Krankenhaus versorgten sowie intensiv medizinisch betreuten Personen ist weiterhin hoch, die Auslastung der auf dem Kreisgebiet vorhandenen Intensivbetten hat zugenommen. Größtenteils stehen keine freien Kapazitäten an Intensivbetten mit Beatmung für Bürgerinnen und Bürger des Wetteraukreises zur Verfügung. Auch eine Auslagerung in Krankenhäuser anderer Kreise und Städte wird zunehmend schwieriger bzw. unmöglich.

Unter Ziffer 4 wird angeordnet, dass der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr untersagt sind. Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Das verfügte Alkoholkonsumverbot und Abgabeverbot von Alkohol zum Sofortverzehr dient der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Ein umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen, sind im Regelbeispiel des § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 IfSG enthalten.

Grundsätzlich ist bei zunehmender Alkoholisierung mit einer abnehmenden Bereitschaft, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Einhalten des Mindestabstandes) einzuhalten, zu rechnen. Um zu verhindern, dass es im öffentlichen Raum zum vermehrten Auftreten alkoholisierter Gruppen kommt, ist ein ganztägiges öffentliches Alkoholkonsumverbot und ein Alkoholabgabeverbot für Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen auch das erforderliche Mittel. Eine zeitliche oder örtliche Beschränkung der verfügten Maßnahme kam nicht in Betracht. Eine Aufdeckung einzelner „Hotspots“ des gemeinsamen Alkoholkonsums im öffentlichen Raum ist in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. So hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Gruppen auf öffentlichen Plätzen, Spielplätzen und an Wohn- und Parkanlagen zum gemeinsamen Alkoholkonsum versammeln. Auch eine tageszeitliche Eingrenzung ist aus Gründen der Effektivität zur Erreichung einer wirksamen Kontaktreduzierung nicht möglich.

Zwar sind gastronomische Einrichtungen, insbesondere Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars, Eisdielen, Eiscafés, Vinotheken, Probierstuben ähnliche Einrichtungen geschlossen, doch sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der

Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf erlaubt. Tankstellen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte und Supermärkte sind weiterhin geöffnet. Gerade der Straßenverkauf kann zu Ansammlungen von Personen rund um die an sich geschlossene Gastronomie führen.

Unter Ziffer 5 wird das Zünden von Feuerwerkskörpern im öffentlichen Raum des Wetteraukreises untersagt.

Grundsätzlich ist das Verbot des Zündens von Feuerwerkskörpern an publikumsträchtigen öffentlichen Orten vom Ordnungsgeber originär zur Verhinderung von Ansammlungen mehrerer Personen gedacht. Eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden im Wetteraukreis hat eine umfangreiche und unübersehbare Auflistung von Örtlichkeiten ergeben, an denen zum Jahreswechsel üblicherweise private Feuerwerke abgebrannt werden. Teilweise haben aber auch Städte auf das Stadtgebiet abgrenzbare Bereiche im Ganzen gemeldet. Letztlich wäre eine Auflistung der einzelnen Bereiche sehr umfänglich und für die Bürger kaum nachvollziehbar gewesen. Ebenso wäre die Möglichkeit der Kontrolle äußerst erschwert.

Insgesamt ist das Verbot des Zündens von Feuerwerkskörpern erforderlich, um das derzeit äußerst stark belastete Gesundheitssystem nicht noch mehr zu schwächen. Die Krankenhäuser im Wetteraukreis, aber auch landesweit, geraten derzeit aufgrund der Corona-Pandemie an ihre Belastungsgrenzen. Durch den Umgang mit Feuerwerkskörpern verletzten sich jedes Jahr, auch im Wetteraukreis, viele Personen. Die Verletzungen sind teilweise erheblich und bedürfen einer intensivmedizinischen Behandlung, aber auch kleinere Verletzungen belasten die Krankenhäuser und das Gesundheitssystem.

Das Verbot des Zündens von Feuerwerkskörpern ist sowohl zur Verhinderung von Menschenansammlungen als auch von Verletzungen geeignet und auch verhältnismäßig. Insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 verboten sein wird (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl I 1991, 169), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020)) stellt das Verbot keinen wesentlichen Eingriff in die Rechte der betroffenen Bürger dar.

Eine lokale Begrenzung aller verfügbaren Maßnahmen kam nicht in Betracht, da inzwischen im gesamten Kreisgebiet ein hohes bis sehr hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. Auch in weniger stark betroffenen Kommunen ist ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen. Auch unter Berücksichtigung der wieder Genesenen ist daher auch in weniger stark betroffenen Kommunen kein wesentlicher Rückgang der Infektionszahlen nachweisbar.

Die getroffenen Anordnungen stellen im Ergebnis ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt der Kreisausschuss des Wetteraukreises als zuständige Gesundheitsbehörde den ihm zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 10.01.2021, ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Gem. §§ 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, den 23.12.2020

gez.

Jan Weckler
Landrat